

## **5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531)**

### FAQ zur Vollständigkeitserklärung nach § 10 VerpackV-neu

#### **A) Inhalt der Vollständigkeitserklärung**

*(A.1) § 10 tritt bereits am 5. April 2008 in Kraft; die übrigen Regelungen, insbesondere § 6, treten erst am 1. Januar 2009 in Kraft. Welche Tonnagen muss die VE 2008, die zum 1. Mai 2009 erstmals hinterlegt werden muss, enthalten; die ab dem 5. April 2008 in Verkehr gebrachte Tonnage oder die Gesamttonnage für 2008?*

Die zum 01. Mai 2009 zu hinterlegende VE muss Angaben für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens des § 10 VerpackV-neu (= 5. April 2008) bis zum 31. Dezember 2008 enthalten, § 16 Abs. 3 VerpackV-neu.

*(A.2) Sind in der VE nach § 10 Abs. 2 sowie in der Mitteilungspflicht der dualen Systeme nach § 10 Abs. 6 auch die Mengen aufzuführen, die im Wege der Eigenrücknahme gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 am Ort der Abgabe zurückgenommen werden/wurden? Müssen diese Angaben ab dem 5. April 2008 (VE-Inkrafttreten) oder erst ab dem 1. Januar 2009 gemacht werden?*

Verpackungen nach § 6 Abs. 1 Satz 5 VerpackV-neu sind Teil der bei einem dualen System lizenzierten Verpackungsmenge nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu und als solche in der VE zu berücksichtigen. Angaben zu den bei einem dualen System lizenzierten Verpackungen sind für den Zeitraum beginnend mit dem 05. April 2008 vorzulegen.

*(A.3) Gilt die durch den Bundesrat am 20.12.07 beschlossene VE-Ergänzung für Branchenlösungen (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3) bereits ab VE-Inkrafttreten oder erst ab 1. Januar 2009. Ist diese Angabe also bereits für die Hinterlegung zum 1.5.09 oder erst zum 1.5.10 zu berücksichtigen?*

§ 10 Abs. 2 Nr. 3 VerpackV-neu tritt – wie alle anderen Teile des § 10 VerpackV-neu auch – am Tage nach Verkündung der Änderungsverordnung in Kraft. Bei der VE zum 01. Mai 2009 ist diese Angabe mithin grundsätzlich zu berücksichtigen. Nachdem es die gegenständlichen Verkaufsverpackungen, die nach § 6 Abs. 2 VerpackV-neu in Verkehr gebracht worden sind, im Jahr 2008 aber noch nicht gibt, wird hier zum 01. Mai 2009 in der Regel eine „0“ zu melden sein.

*(A.4) Sind insofern auch die VE-Angaben nach § 10 Abs. 2 Zi. 1 und 4, die sich auf Angaben zu § 7 beziehen, bereits ab dem 5. April 2008 oder erst ab dem 1. Januar 2009 in die VE aufzunehmen?*

Die gegenständlichen Verpackungen (Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen und am Ort der Abgabe zurückzunehmen sind) gibt es bereits nach der geltenden VerpackV (dort in § 6 Abs. 1 Satz 1 miteingefasst). Sie sind mithin bei der zum 01. Mai 2009 abzugebenden VE entsprechend zu berücksichtigen.

*(A.5) Fallen Holzverpackungen zwar ggf. unter § 6, aber nicht unter § 10?*

Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, unterliegen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV(neu) der Lizenzierungspflicht bei einem dualen System; aus welchem Material die Verkaufsverpackung besteht, ist dabei unerheblich. Auch der VE-Pflicht nach § 10 Abs. 1 VerpackV(neu) unterfallen „sämtliche“ von einem VE-Pflichtigen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen; die Beschränkung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 VerpackV(neu) auf die in Anhang I Nr. 2 Abs. 4 genannten Materialarten betrifft nur diese Angabe und nicht die übrigen nach § 10 Abs. 2 VerpackV(neu) erforderlichen Angaben.

*(A.6) Wie wird das Problem, dass der Mengenstromnachweis als Teil der VE erst zum 1. Mai erstellt werden muss, die VE jedoch bereits an diesem Tage vorgelegt werden müssen, gelöst?*

Der Mengenstromnachweis ist grundsätzlich nicht Teil der VE. Anhang I Nr. 4 Satz 2 gibt mit dem 01. Mai lediglich das Datum vor, zu dem bei bestimmten Verpflichteten eine bestimmte Dokumentation in einer bestimmten Form spätestens vorliegen muss, so dass die zuständigen Vollzugsbehörden ggf. Einsicht in diesen Nachweis nehmen könnten; die verbindliche Vorlage des Mengenstromnachweises erfolgt spätestens zum 01. Juni. Eine Verknüpfung zur VE besteht grundsätzlich nicht. Soweit ein VE-Pflichtiger nach eigener Ansicht einen Mengenstromnachweis als Grundlage der korrekten Erstellung seiner VE für erforderlich erachtet, liegt es in seiner eigenen Verantwortung, diesen rechtzeitig vor dem 01. Mai zur Verfügung zu haben.

*(A.7) Sind pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen bei der VE zu berücksichtigen?*

Nein. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu umfasst die VE nur die nach § 6 in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen. Nach § 6 Abs. 9 VerpackV-neu findet § 6 Abs. 1 bis 8 VerpackV-neu auf pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen aber gerade keine Anwendung.

## **B) Bagatellgrenze**

*(B.1) Wie wird für die zum 1. Mai 2009 zu hinterlegende VE für das Jahr 2008 die Bagatellgrenze (§ 10 Abs. 4) bestimmt; die Tonnage erst ab Inkrafttreten oder für die Gesamttonnage 08? Woraus leitet sich dies aus der Verordnung ab?*

Maßgeblich für die Bagatellgrenze des § 10 Abs. 4 VerpackV-neu ist auch im Jahr 2008 die Gesamtjahresmenge. Eine dem § 16 Abs. 3 VerpackV-neu entsprechende Übergangsregelung ist für die Bagatellgrenze nicht vorgesehen; es bleibt daher bei der Grundregel des § 16 Abs. 3 VerpackV-neu: „im Kalenderjahr“.

*(B.2) Ist, soweit in nur einer der Materialarten die in § 10 Abs. 4 genannte Bagatellgrenze überschritten wird, eine VE unter Einbeziehung auch der Materialarten erforderlich, bei denen die Bagatellgrenze nicht überschritten ist?*

Ja. § 10 Abs. 4 Satz 1 VerpackV-neu verlangt bei Überschreitung einer der dort genannten Mengenschwellen („oder“) die Abgabe einer VE nach § 10 Abs. 1 VerpackV-neu, also eine VE für „sämtliche“ von ihm mit Ware befüllt erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen.

*(B.3) Ist die Möglichkeit berücksichtigt worden, dass im Rahmen spezifischer Vertriebsstrukturen die (über die Bagatellgrenze liegende) Gesamtmenge z.B. einer Handelskette auf Tochter-Unternehmen verteilt wird, so dass in allen Fällen die Bagatellgrenze unterschritten wird und mithin keine VE abgegeben werden muss?*

Eine willkürliche Verteilung der zu lizenzierenden Verpackungen auf verschiedene Unternehmen lässt § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu grundsätzlich nicht zu; Lizenzierungspflichtig ist jeweils das Unternehmen, welches eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung erstmals in Verkehr bringt. Auch die nach § 11 VerpackV-neu mögliche Beauftragung Dritter ändert nichts an der dem Auftraggeber zuzurechnenden Verpackungsmenge und ist mithin ohne Einfluss auf die Bagatellgrenze.

*(B.4) Sind die VE-Angaben zu § 6 Abs. 1 Satz 5 (Eigenrücknahme am Ort der Abgabe) und zu § 10 Abs. 2 Ziffer 3 (Branchenlösung auf Länderebene) auch bagatellrelevant? Muss auch eine VE abgegeben werden, wenn nur in einer branchenbezogenen VE und/oder mit den übrigen VE-Angaben eine Materialart die Bagatellgrenze überschritten wird?*

"Bagatellrelevant" ist ausschließlich die Angabe nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 VerpackV-neu zu den nach § 6 VerpackV-neu insgesamt in Verkehr gebrachten Verpackungen (gesondert nach Materialarten), unabhängig davon, auf welchem Weg die Pflichten zu Rücknahme und Verwertung erfüllt werden.

*(B.5) Nach 10 Abs. 4 Satz 1 bezieht sich die Bagatellgrenze von „mehr als 30.000 Kilogramm“ insgesamt auf die im „übrigen in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten“. Gemeint sind damit als sog. Leichtfraktionen Weißblech, Aluminium und Verbunde. Fallen die Verbunde, die mit Glas und Papier, Pappe, Karton verbunden sind, unter die entsprechenden Bagatellgrenzen für Glas und Papier, Pappe, Karton oder unter die o. g. Bagatellgrenze? Fallen unter Verbunde in o. g. Bagatellgrenze von „mehr als 30.000 Kilogramm“ alle Kunststoffe?*

Verbunde sind bei der Bagatellgrenze für die „übrigen in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten“ von „mehr als 30.000 Kilogramm“ zu berücksichtigen. Zu den „übrigen in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten“ gehören auch Kunststoffe (Anhang I Nr. 1 Abs. 2 Satz 5).

### **C) Erstinverkehrbringer mit Ware befüllter Verpackungen**

*(C.1) Wer ist Erstinverkehrbringer (nähere Beschreibung; auch Hersteller von Verpackungen?); welche Fallkonstellationen gibt es? Wie werden Eigenmarken des Handels betrachtet? Muss der Handel als Erstinverkehrbringer für diese eine eigene VE hinterlegen oder besteht diese Verpflichtung für den Abfüller? Kann die VE-Pflicht einvernehmlich vom Erstinverkehrbringer der mit Ware befüllten Verpackung auf den Hersteller der Verpackung übertragen werden; in der BR-Begründung v. 20.12.07 wird nur die „Möglichkeit einer Weitergabe der Beteiligungspflicht nach unten“ kritisiert?*

Erstinverkehrbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu ist der Hersteller oder Vertreiber, der im Geltungsbereich der VerpackV mit Ware befüllte Verpackungen erstmals für Dritte bereitstellt. Bei Eigenmarken des Handels ist das Handelsunternehmen gegenüber dem Abfüller nicht als „Dritter“ im Sinne der vorstehenden Definition anzusehen; Erstinverkehrbringer ist hier das Handelsunternehmen (Stichwort: „verlängerte Werkbank“). Für alle anderen Fallkonstellationen hat der Bundesrat die sog. „Handelslizenzierung“ (Übertragung der Verpflichtung in der Vertriebskette „nach unten“) ausgeschlossen. Mit Ausnahme von Serviceverpackungen ebenfalls ausgeschlossen hat der Bundesrat die Übertragung der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu auf den dem Verpflichteten vorgelagerten Hersteller der Verpackungen (Übertragung der Verpflichtung in der Vertriebskette „nach oben“). Die VE-Pflicht folgt der Pflicht aus § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu.

Nicht eingeschränkt ist hingegen die Möglichkeit des Verpflichteten, sich gem. § 11 VerpackV-neu bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen eines beauftragten Dritten zu bedienen.

*(C.2) Sind auch Vertreiber (z.B. letztvertreibende Handelsunternehmen), die nicht Erstinverkehrbringer sind, jedoch nach der derzeit geltenden Fassung der VerpackV auch im eigenen Namen lizenzieren können, zur Abgabe einer VE verpflichtet?*

Nein. Vorsorglich sei aber darauf hingewiesen, dass bei Eigenmarken des Handels (sog. Handelsmarken) der Vertreiber als Erstinverkehrbringer anzusehen ist (Stichwort: „Verlängerte Werkbank“); insoweit besteht mithin eine Pflicht zur Abgabe einer VE.

*(C.3) Müssen direkte VE-Hinterlegungen aus anderen (EU)-Staaten akzeptiert werden (rechtliche und politische Beurteilung)? Wenn eine Verpflichtung der IHKs zur Annahme besteht, welche Sachverständigen sind dann für die Testierung zu akzeptieren; nur die in der Verordnung angegebenen (deutschen) Testierer oder auch aus der EU? Ist ausschließlich die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Signaturgesetz verbindlich; gilt somit nur die deutsche Signaturregel?*

Die Verpackungsverordnung gibt keine rechtliche Handhabe, welche die Verweigerung einer direkten VE-Hinterlegung von außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung rechtfertigen könnte. Für die Testierung nach § 10 Abs. 1 VerpackV-neu sind ausschließlich die dort genannten Personen zugelassen; wer Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder unabhängiger Sachverständiger im Sinne von § 10 Abs. 1 VerpackV-neu ist, bestimmt sich nach den einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen (WPO, SteuerberaterG, UmweltauditG, GewO). Dritte sind für die Testierung nur insoweit zugelassen, als sie durch gesetzliche Regelung einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen ausdrücklich gleichgestellt sind. Qualifizierte elektronische Signatur im Sinne von § 10 Abs. 5 VerpackV-neu ist ausschließlich die in § 2 Signaturgesetz entsprechend geregelte Signatur; andere Signaturen sind nur insoweit zugelassen, als sie durch gesetzliche Regelung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Signaturgesetz ausdrücklich gleichgestellt sind.

*(C.4) Wird auch im Verständnis des BMU davon ausgegangen, dass zwischen dem zur Abgabe einer VE Verpflichteten und dem Lizenznehmer bei einem dualen System Identität besteht?*

Die VE-Pflicht folgt grundsätzlich der Lizenzierungspflicht. Die Konstellation eines VE-Pflichtigen, der selbst nicht Lizenznehmer eines dualen Systems ist, ist aber möglich (z.B. bei Rücknahme aller lizenzierungspflichtigen Verkaufsverpackungen über branchenbezogene Erfassungsstrukturen).

*(C.5) Wer kann bei Serviceverpackungen (§ 10 Abs. 3) Erstinverkehrbringer (Vertreiber) sein? Müssen z.B. Metzger oder Bäcker, die von dem Hersteller oder dem Vertreiber oder dem Vorvertreiber die VE nach Abs. 1 verlangen, dies entsprechend schriftlich äußern zur Vermeidung einer „Pattsituation“?*

Die VE-Pflicht folgt auch bei Serviceverpackungen der Lizenzierungspflicht. Diese liegt gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV-neu grundsätzlich bei demjenigen, der mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringt (bei Serviceverpackungen z.B. beim genannten Metzger, Bäcker oder einem Betrieb der Fast-Food-Gastronomie). Speziell bei Serviceverpackungen kann dieser Verpflichtete aber vom Hersteller, Vertreiber oder Vorvertreiber der Verpackungen verlangen, dass dieser die Lizenzierung der Verpackungen vornimmt (Übertragung der Verpflichtung in der Vertriebskette „nach oben“). Durch das Verlangen des ursprünglich Verpflichteten geht die Verpflichtung auf den Hersteller, Vertreiber oder Vorvertreiber über; der ursprünglich Verpflichtete wird hingegen insoweit von seiner Verpflichtung frei. Eine „Pattsituation“ kann mithin nicht eintreten. Selbstverständlich obliegt es aber dem ursprünglich Verpflichteten, sein an den Hersteller, Vertreiber oder Vorvertreiber gerichtetes Verlangen ggf. auch belegen zu können.

Praktische Probleme im Vollzug sind ebenfalls nicht zu befürchten, da das Vertriebsverbot der § 6 Abs. 1 Satz 3 VerpackV-neu auch nach einem Verlangen des ursprünglich Verpflichteten weiterhin Bestand hat, dieser die Verpackungen also erst an den Endverbraucher abgeben kann, wenn der aufgeforderte Hersteller, Vertreiber oder Vorvertreiber dem Verlangen nachgekommen ist.

*(C.6) Kann die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System nach § 6 vom Erstinverkehrbringer der mit Ware befüllten Verpackung einvernehmlich auf den Hersteller der Verpackung übertragen werden?*

Nur für Serviceverpackungen, § 6 Abs. 1 Satz 2 VerpackV-neu.

*(C.7) Kann die Systembeteiligungspflicht bzgl. Serviceverpackungen "mehrfach" in der Handelskette nach oben weitergegeben werden? Hat z.B. ein Großhändler einen entsprechenden Anspruch gegenüber seinem Lieferanten?*

Nein. § 6 Abs. 1 Satz 2 VerpackV(neu) gibt dem lizenzierungspflichtigen Vertreter von Serviceverpackungen (in der Regel dem Letztvertreiber) einen Anspruch gegen eine der vor ihm liegenden Vertriebsstufen seiner Serviceverpackungen. Mit der Ausübung des Anspruchs geht die Lizenzierungspflicht auf den in Anspruch genommenen über; eine weitere Verlagerung der Lizenzierungspflicht ist nicht zugelassen. Allerdings kann sich der in Anspruch genommene eines beauftragten Dritten zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedienen, § 11 VerpackV(neu).

*(C.8) Was sind Verpackungen, die „typischerweise“ für den privaten Endverbraucher bestimmt sind?*

Die Frage, ob eine Verpackung typischerweise für den privaten Endverbraucher bestimmt ist, lässt sich nur im Einzelfall an Hand der konkret in Rede stehenden Verpackung beantworten. Der Vertrieb der Verpackung über den auf private Haushaltungen hin ausgerichteten Einzelhandel begründet nach allgemeiner Lebenserfahrung aber zunächst eine entsprechende Vermutung.

*(C.9) Wenn ein Hersteller von außerhalb der EU mit Ware befüllte Verpackungen direkt an einen Händler in Deutschland liefert; ist dann der Hersteller oder der Händler Erstinverkehrbringer und VE-pflichtig?*

Lizenzierungs- und VE-pflichtig ist derjenige, der mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen im Geltungsbereich der VerpackV erstmals in Verkehr bringt (§§ 6 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 VerpackV-neu), d.h. für Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung erstmals bereitstellt. Je nachdem, in wessen rechtlicher Verantwortung der Transport organisiert wird, kann dies entweder der Produzent sein, der die Ware über die Grenze bringt und dem Händler (=„Dritten“) erstmals innerhalb der Bundesrepublik bereitstellt oder der Händler, der die Ware über die Grenze holt und seinen Kunden (=„Dritten“) erstmal innerhalb der Bundesrepublik bereitstellt. Entscheidend ist mithin, wer zum Zeitpunkt des Grenzwechsels die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt.

## **D) Sonstiges**

*(D.1) Die Regelungen über Ordnungswidrigkeiten gelten erst ab 1. Januar 2009. Können auch Sachverhalte aus 2008 nach diesen Regelungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden?*

Nach den durch die Änderungsverordnung neu eingeführten Bußgeldtatbeständen des § 15 VerpackV-neu können nur Sachverhalte geahndet werden, die sich nach dem 01. Januar 2009 ereignet haben. Für zeitlich davor liegende Sachverhalte sind die Bußgeldtatbestände des § 15 VerpackV-alt einschlägig.

*(D.2) Besteht eine Kennzeichnungspflicht für die Teilnahme an einem dualen System?*

Nein. Die bisher in Anhang I Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 VerpackV-alt geregelte Kennzeichnungspflicht wurde durch den Bundesrat gestrichen und entfällt mithin ab 01. Januar 2009.

*(D.3) Muss sich auf Grund des Wegfalls der Kennzeichnungspflicht dann de facto jeder Vertreter von all seinen Lieferanten bestätigen lassen, dass sie (oder deren Lieferanten) sich an einem System beteiligen?*

Eine ausdrücklich normierte Pflicht dieses Inhalts sieht die VerpackV(neu) nicht vor. In Hinblick auf das Vertriebsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 3 VerpackV(neu) und den daran anknüpfenden Bußgeldtatbestand des § 15 Nr. 7 VerpackV(neu) liegt es aber im Eigeninteresse des Vertreibers genau so zu verfahren, um den Vorwurf, vorsätzlich oder fahrlässig nicht lizenzierte Verkaufsverpackungen an den privaten Endverbraucher abzugeben zu haben, ggf. widerlegen zu können.

*(D.4) Ist für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen künftig ein Mengenstromnachweis nach Anhang I Ziffer 4 erforderlich?*

Nein, § 6 Abs. 9 VerpackV-neu. Für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen war bisher gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Nr. 2 VerpackV-alt ein Mengenstromnachweis erforderlich. Zwar verweist auch § 9 Abs. 1 Satz 7 VerpackV-neu auf § 6 Abs. 8 VerpackV-neu – und damit auch auf Anhang I Nr. 4 VerpackV-neu, der insoweit weitgehend dem früheren Anhang I Nr. 2 VerpackV-alt entspricht – jedoch nur hinsichtlich der „Rücknahme“. Im Übrigen (z.B. hinsichtlich der Verwertung und der diesbezüglichen Nachweisführung) erklärt § 6 Abs. 9 VerpackV-neu § 6 Abs. 8 VerpackV-neu in Bezug auf pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen für unanwendbar. Der Bundesrat hat zudem über eine Ergänzung von Anhang I Nr. 4 VerpackV-neu ausdrücklich klargestellt, dass „bepfandete Einwegverpackungen [...] in die Dokumentation nicht aufgenommen werden“. Ein Mengenstromnachweis für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen ist mithin letztmalig im Kalenderjahr 2008 vorzulegen.

*(D.5) Wie sollen Serviceverpackungen von sonstigen Verkaufsverpackungen für den privaten Bereich abgegrenzt werden?*

Serviceverpackungen sind „Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen“, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VerpackV. Kennzeichen einer Serviceverpackung ist mithin, dass sie den Letztvertreiber getrennt von der Ware erreicht und erst beim Letztvertreiber (im vom Kunden gewünschten Umfang) mit Ware befüllt wird.